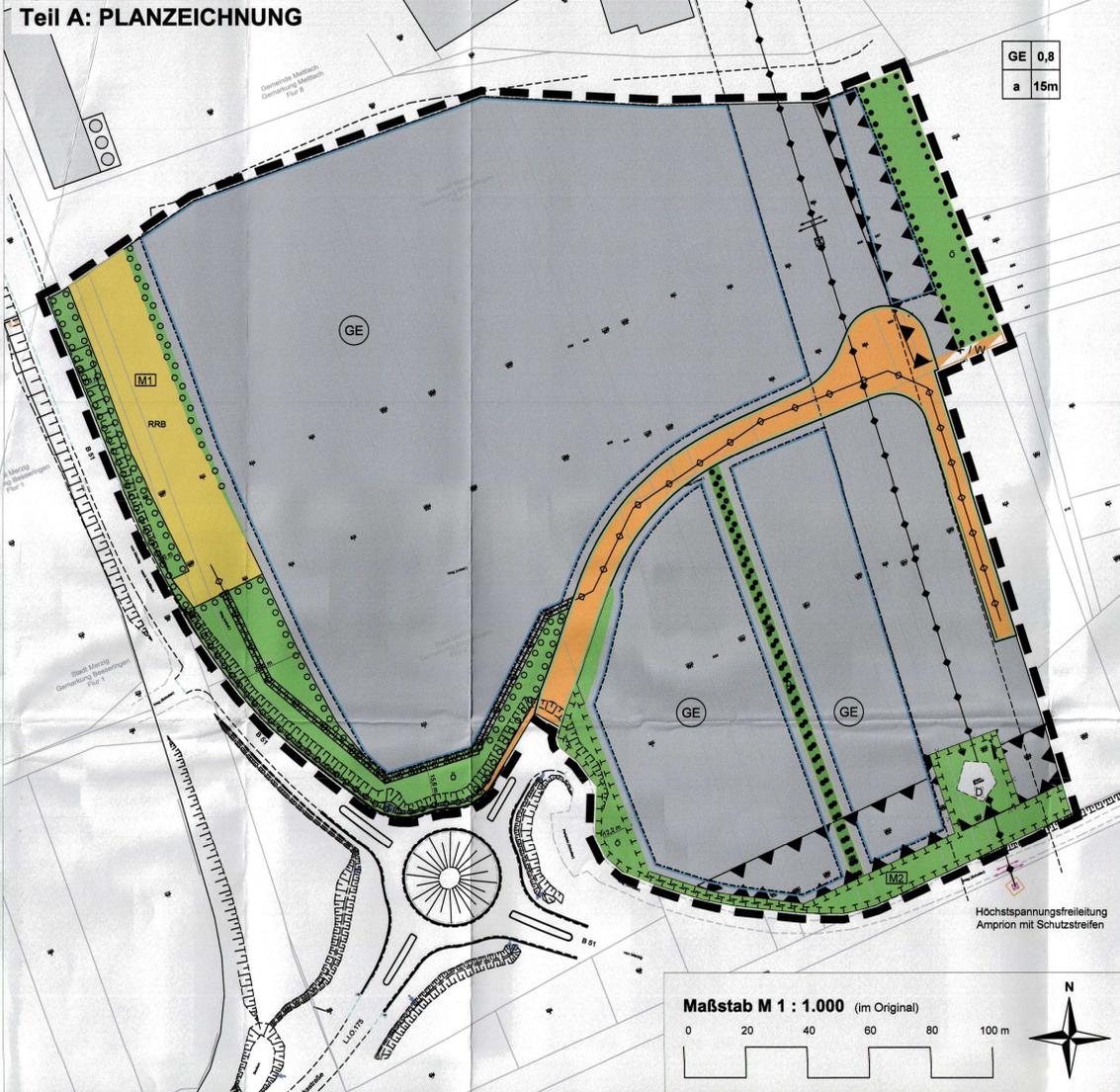


# Stadt Merzig - Bebauungsplan "Gewerbegebiet Auf der Haardt", Stadtteil Besseringen



### LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)  
 15 m Höhe baulicher Anlagen: TH = max. Traufhöhe in m ü NN bei Flachdächern, max. Wandhöhe/ Gebäudeoberkante
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
 a Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Straßenverkehrsflächen  
 Fußweg / Wirtschaftsweg
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
 oberirdisch, nicht eingemessen  
 unterirdisch, nicht eingemessen
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
 RRB Regenrückhaltebecken
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
 p private Grünfläche  
 ö öffentliche Grünfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
 M1 Maßnahmenfläche (M1, M2)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**  
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
 Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- sonstige Planzeichen**  
 Schutzstreifen der Hochspannungs-Leitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
 Fläche mit Nutzungsbeschränkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
 Denkmal in Vorbereitung (§ 9 Abs. 8 BauGB)  
 Stahzaun zum Schutz des Bunkers  
 Straßenbegrenzungslinie

### Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**  
**1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
**1.1 "Gewerbegebiet" (GE) gem. § 8 BauNVO, siehe Plan.** Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.  
 Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO  
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,  
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,  
 3. Tankstellen,  
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.  
 Ausnahmeweise können zugelassen werden  
 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.  
 Es wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass Vergnügungsstätten vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Weiterhin ausgeschlossen werden Wohnungen für Aufsichts- und Beraterspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter.  
 Ferner wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.  
 Ebenso wird festgesetzt, dass zentrenrelevanter Einzelhandel im Gewerbegebiet generell unzulässig ist.  
 Zufahrten und die interne Erschließung sind allgemein zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
**2.1 Grundflächenzahl**  
 Für das Gewerbegebiet wird die Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt (siehe Plan).  
**2.2 Höhe baulicher Anlagen**  
 Im Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe bzw. maximalen Gebäudeoberkante (bei Flachdächern, Außenwand gemessen bis zur Dachoberkante) weiter reglementiert (15 m, siehe Plan). Bezugspunkt ist die Höhe des fertigen Straßenniveaus der Mittelachse der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen rechtwinklig zum Gebäude. Technische Aufbauten wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, u.ä. dürfen die maximale Höhe der baulichen Anlage ausnahmeweise überschreiten.
- Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
 Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass die Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Die Errichtung von Gebäuden mit einer Gebäudelänge < 50 m ist jedoch ebenfalls zulässig. Eine Grenzbebauung ist ebenfalls zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
 Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
 Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- Verkehrflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**  
 Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt (siehe Plan). Weiterhin wird im Plan eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Fußweg / Wirtschaftsweg).
- Führung von oberirdischen Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**  
 Im Bebauungsplan wird die 220-kV-Hochspannungsleitung der Amprion als oberirdische Versorgungsleitung festgesetzt. Diese hat einen 32 m Schutzstreifen (jeweils 16 m beidseits der Leitungsachse). Der Schutzstreifen ist von Bauwerken freizuhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Unterstände, ist je nach Lage und Höhe ggf. möglich.  
 Weiterhin wird im Bebauungsplan eine unterirdische Leitung festgesetzt (südwestlicher Bereich).
- Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**  
 Im nordwestlichen Plangebiet wird ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von mindestens 2.172 m³ festgesetzt. Als Drosselabfluss sind maximal 25 l/s anzusetzen.
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**  
 Im Bebauungsplan werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt (siehe Plan). Geländeanpassungen/-modellierungen und die Anlage von Mulden zur Aufnahme von Oberflächenwasser sind zulässig. Wartungswege (u.a. Zufahrt zum RRB) sind zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
 M1 siehe Plan: Das Rückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die Außenböschungen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Für die Einsaat der inneren Böschungen ist zertifiziertes regionales Saatgut zu verwenden.  
 M2 siehe Plan: Die Maßnahmenfläche im südlichen Geltungsbereich wird als Ersatzhabitat für die Zielart "Zaunedeichse" optimiert. Es wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass in den Randbereichen des Gewerbegebiets Saumstrukturen mit Habitalelementen für die Zaunedeichse zu schaffen sind. Diese Kleinstrukturen bestehen aus Sand-/Steinhäufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei der Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonneneinstrahlung zu achten (vgl. Artenschutzbeitrag). Ein Rückschnitt von Gehölzen zur Lebensraumpflege ist zulässig.  
 Hinweis: Vor Räumung der Flächen sind die zukünftigen gewerblichen Flächen auf Vorkommen der Zaunedeichse zu kontrollieren. Ggf. sind die Individuen abzusammeln und in die Ersatzhabitate zu verbringen. Durch die Errichtung eines Reptilienzauns ist zu gewährleisten, dass die Tiere nicht während der Bauphase in das Baufeld einwandern.

- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
 Im Bebauungsplan wird entlang der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt.  
 Im Rahmen des Schutzbereichs des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes wird zudem festgesetzt, dass der Geltungsbereich von höherer Bepflanzung freizuhalten ist. Das Bepflanzen der Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung zulässig.
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
 Für die gekennzeichneten Flächen auf der Gewerbefläche ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die grundbuchmäßigen Festlegungen in Abstimmung mit der Forstbehörde getroffen worden sind (vgl. Hinweis Nr. 8). Diese Festsetzung gilt nur für Gebäude.  
 Für die gekennzeichnete Fläche im Bereich der Grünfläche (im Bereich des Denkmals in Vorbereitung / Bunker) besteht eine Genehmigungspflicht gem. § 8 SDsChG.
- Grünordnerische Festsetzungen**  
**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
 Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind.  
**Pflanzliste (nicht abschließend):**  
 Bäume (empfohlener STU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Pyramiden-Hainbuche, Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium), Eichen (Quercus sp.)  
 Sträucher (Zxv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hirtengelb (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Weiden (Salix sp.), Rosen (Rosa sp.), Weißdorn (Crataegus sp.), Schlehe (Prunus spinosa).  
 Öffentliche Grünfläche entlang der B 51: Hier sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet nach außen hin in die Landschaft eingebunden wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen).  
 Um einen Alleebereich entlang der Erschließungsstraße zu erhalten, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass auf den privaten Flächen großkronige Hochstämmen (Spitzahorn, Linden) in einem Reihenabstand von ca. 12 m bis 13 m und einem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5 m anzupflanzen sind. Auf eine Eignung gem. GALK-Liste ist zu achten, sofern die Bäume in Bereiche mit begrenztem Wurzelraum angepflanzt werden. Generell ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Wurzelraum von 12 cm für die Baumgruben gem. FLL-Richtlinie eingehalten wird.  
**Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
 Bäume und Gehölze, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, zu erhalten.  
 Grünfläche im Osten des Gebietes: Sicherung des Waldsaums und der südlich angrenzenden, höherwertigen Wiesenflächen. Artenschutzmaßnahmen zur Lebensraumpflege für die Zielart "Zaunedeichse" sind zulässig (vgl. Artenschutzbeitrag). Im Randbereich zum Gewerbegebiet bzw. zum südlich angrenzenden Weg ist die Anlage einer offenen Mulde zulässig.  
 Hinweis: Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschneemaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
- FESTSETZUNG gem. § 1a Abs. 3 BauGB**  
 Die Kompensation des errechneten Defizits (siehe Umweltbericht) erfolgt über folgende genehmigte Ökokontomaßnahmen der Naturlandschaft (OFM):  
 - Entwicklung von Extensivgrünland in der Gemarkung Büschdorf.  

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Lage
Büschdorf	6	5	34.832	Hirtenstück

 - Haselmühle Leuk bei Faha.  

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Lage
Orscholz	1	26/2	1.466	Altweide
Faha	15	38/1	7.020	Bei dem Teich
Faha	14	29	2.500	Oberwies
Faha	14	28	6.230	Oberwies
Faha	14	27	1.570	Oberwies
Faha	14	26	3.810	Oberwies
Faha	14	22	9.320	Oberwies
Faha	13	50	7.820	Lohwies

 - Renaturierung Campingplatz Wackenmühle in Hemmersdorf.  

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m²	Lage
Großhemmersdorf	7	829/12	1.554	Die Nied
Großhemmersdorf	7	13/1	4.258	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	8	1.436	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	5	287	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	545/4	1.496	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	544/4	495	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	3/1	772	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	2	248	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	1	2.697	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	790/1	3.337	Heuwiesen
Großhemmersdorf	7	12/1	7.834	Die Nied
Kerpchhemmersdorf	11	152/1	4.752	Nied
Kerpchhemmersdorf	11	151/2	585	Auf'm Mühlenwasen
Kerpchhemmersdorf	11	152/2	2.223	Auf'm Mühlenwasen
Kerpchhemmersdorf	11	152/7	6.616	Auf'm Mühlenwasen
Kerpchhemmersdorf	11	152/10	685	Auf'm Mühlenwasen
Kerpchhemmersdorf	11	442/152	163	Nied
Großhemmersdorf	8	226/81	56	Alzem
Großhemmersdorf	8	226/81	42	Alzem
Großhemmersdorf	8	227/81	8.450	Nied
Großhemmersdorf	8	219/81	115	Alzem
Großhemmersdorf	8	218/81	164	Alzem

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

**BauNutzungsverordnung (BauNVO)** in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548)

**Planzeichenvordnung (PlanzV)** i. d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509 (Nr. 39))

**Bundedenkmalrechtsgesetz (BNatSchG)** v. 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zul. geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1217)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zul. geändert durch Artikel 76 der Verordnung v. 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474)

**Baurechtsplan** über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I. S. 2490)

**Baurecht** für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Baurechts- und Berufsrechts v. 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zul. geändert durch das Gesetz v. 15. Juli 2015 (Amtsblatt S. 632)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I. S. 790)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1954), zul. geändert durch das Gesetz v. 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I. S. 790)

**Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I. S. 376)

**Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG)** in der Fassung vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 868)

### VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Merzig hat am 15.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Auf der Haardt" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 21.12.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 19.07.2016 bis einschl. 03.08.2016 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis wurde vom Rat am 27.09.2016 in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.02.2017 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Stadt Merzig am 27.09.2016 in die Abwägung eingestellt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 12.10.2016 bis einschließlich 13.11.2016 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.10.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.10.2016 von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 13.12.2016 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 18.01.2019 erneut öffentlich ausliegen (§ 4 Abs. 3 BauGB). Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 19.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2018 über die erneute Auslegung benachrichtigt.

Während der erneuten Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 21.02.2019 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Merzig hat am 21.02.2019 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Auf der Haardt" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einsch. Umweltbericht.

Merzig, den 18.03.2019

Der Bürgermeister  
 i.V. Dieter Ernst, 1. Beigeordneter

Merzig, den 03.07.19

Der Bürgermeister  
 i.V. Dieter Ernst, 1. Beigeordneter

### STADT MERZIG

#### BEBAUUNGSPLAN

"Gewerbegebiet Auf der Haardt" - Stadtteil Besseringen

Planungsland:  
 Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die Kreisstadt Merzig  
 Völklingen, im Januar 2019